

Begründung

Allgemeiner Teil

Die FMA wird in § 94 Abs. 7 VAG 2016 ermächtigt, den Mindestinhalt und die Gliederung der Information gemäß § 94 Abs. 4 bis 6 VAG 2016 durch Verordnung festzulegen, wenn dies im Interesse der Versicherten und einer besseren Vergleichbarkeit sowie Transparenz erforderlich ist.

Weiters hat die FMA gemäß § 98 Abs. 3 VAG 2016 den Inhalt und die Gliederung der Information gemäß § 98 Abs. 1 VAG 2016 sowie Vorgaben zu den Berechnungen nach § 98 Abs. 2 Z 4 durch Verordnung festzulegen. Sie hat dabei die Interessen der Versicherten sowie der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an einer ausreichenden, vergleichbaren und klar verständlichen Information zu berücksichtigen.

Mit der vorliegenden Verordnung werden diese beiden Verordnungsermächtigungen ausgeübt und entsprechend der gesetzgeberischen Intention Einzelheiten der an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte laut Pensionskassenzusage bzw. an Versicherte in der betrieblichen Kollektivversicherung zu erteilenden Information normiert. Die in §§ 2 bis 4 enthaltenen Anforderungen an die Informationen, welche von Versicherungsunternehmen den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zukommen zu lassen sind, stellen Mindestinhalte da. Es bleibt den Versicherungsunternehmen demnach unbenommen, den Adressaten weitere relevante Informationen zu übermitteln.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest. Gemäß § 252 Abs. 8 VAG 2016 müssen alle Informationen, die Versicherungsunternehmen an Versicherungsnehmer richten, eindeutig sein, dürfen nicht irreführend sein und müssen redlich erteilt werden. Weiters darf in allen diesen Informationen der Name einer Aufsichtsbehörde nicht in einer Weise genannt werden, die andeutet oder nahe legt, dass die Produkte oder Dienstleistungen des Versicherungsunternehmens von dieser Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Abs. 2 enthält zur besseren Übersicht einige Begriffsbestimmungen. Z 3 enthält eine Definition von jährlichen Informationen gemäß § 94 Abs. 3 und 4 VAG 2016. Die Vorgaben des § 253 Abs. 3 VAG 2016 fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung und sind nicht von der jährlichen Information umfasst. Es ist davon auszugehen, dass § 253 VAG 2016 nur die Informationspflichten regelt, die bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags dem Versicherungsnehmer „vor Abgabe seiner Vertragserklärung“ zu erteilen sind. Die in § 253 VAG 2016 genannten Informationen wären danach bei Anwendung auf die Betriebliche Kollektivversicherung grundsätzlich an den Arbeitgeber bei Vertragsabschluss zu richten. Die Informationen gemäß § 253 VAG 2016 enthalten jedoch individualisierte, auf den Versicherungsnehmer abgestimmte Informationen. Die jährlichen Informationspflichten in § 253 Abs. 3 VAG 2016 richten sich ebenfalls an den Versicherungsnehmer. Dies wäre bei einer Betrieblichen Kollektivversicherung wiederum der Arbeitgeber und nicht die Anwartschafts- und Leistungsberechtigte, die Adressaten der Informationen gemäß § 94 VAG 2016 sind.

Zu § 2:

Diese Bestimmung legt den Mindestinhalt der jährlich von dem Versicherungsunternehmen an Anwartschaftsberechtigte zu übermittelnde Information fest und übernimmt im Wesentlichen die Inhalte der Mindeststandards der FMA für Informationspflichten in der Betrieblichen Kollektivversicherung vom 20. Juli 2005.

Neben den allgemeinen Daten soll die jährliche Information gemäß Abs. 1 eine möglichst umfassende Darstellung der Entwicklung der Prämien und der Deckungsrückstellung, der erworbenen Ansprüche, der voraussichtlichen Höhe der Versorgungsleistungen sowie der Veranlagung und der relevanten Parameter beinhalten.

Durch die Angabe der zum Bilanzstichtag zugeteilten Gewinnbeteiligung (§ 2 Abs. 1 Z 12) soll die von § 94 Abs. 4 VAG 2016 normierte Wertentwicklung des Deckungsstocks gewährleistet sein. Wesentlich ist dabei die Information über die tatsächliche Verwendung der erworbenen Gewinnbeteiligung, bzw. in welchem Ausmaß die zugeteilten Gewinnanteile zur Abbildung von zusätzlichen Garantieleistungen verwendet werden. Für den Anwartschaftsberechtigten drückt sich die Wertentwicklung des Deckungsstocks in der ihm zugeteilten Gewinnbeteiligung aus. § 2 Abs. 1 Z 12 gibt dementsprechend eine Information wie sich die Wertentwicklung des Deckungsstockes für den jeweiligen Vertrag auswirkt.

Ebenso entsprechen die Angaben zur Deckungsrückstellung (§ 2 Abs. 1 Z 15) den Bestimmungen des § 94 Abs. 4 VAG 2016 zur Entwicklung der Deckungsrückstellung während des Geschäftsjahres.

Die Angabe der eingezahlten Prämien soll gemäß Abs. 2 brutto (dh. inklusive Kosten und gegebenenfalls Versicherungssteuer) erfolgen, um die Vergleichbarkeit mit den Lohn- oder Gehaltsabrechnungen zu ermöglichen.

Den Erläuterungen zum VAG 2016 ist zu entnehmen, dass §§ 94 und 98 VAG 2016 im Wesentlichen §§ 18g und 18k VAG 1978 entsprechen. Aus dem Verweis auf §§ 18g und 18k VAG 1978 ist abzuleiten, dass der Gesetzgeber die Betriebliche Kollektivversicherung nach wie vor als Produkt der betrieblichen Altersvorsorge ansieht, das zwar von einem Versicherungsunternehmen verwaltet wird, aber (unter Berücksichtigung der technischen Unterschiede zwischen Pensionskassen und Versicherungsunternehmen) wie ein Pensionskassenprodukt zu behandeln ist (siehe dazu Erläuterungen zu RV 707, BlgNR XXII GP „Diese Merkmale nähern die betriebliche Kollektivversicherung einem Pensionskassenvertrag an, ohne dass sie allerdings ihre Eigenschaft als Produkt der Vertragsversicherung verliert.“). Wesensmerkmal beider Produkte (Pensionskassenzusage und Betriebliche Kollektivversicherung) ist die verpflichtende lebenslange Altersrente bzw. -pension. Dabei kommt den (Verwaltungs-)kosten eine wesentliche Bedeutung zu, da sie unmittelbar die auszuzahlende Rente bzw. Pension sowie die Finanzgebarung beeinflussen. Der Gesetzgeber hat daraus bei der Einführung der Betrieblichen Kollektivversicherung im Jahr 2005 Folgendes abgeleitet: „Die Informationspflichten des Arbeitsgebers und der Versicherten gegenüber dem Versicherungsunternehmen sowie die Informationspflichten des Arbeitgebers und des Versicherungsunternehmens gegenüber den Versicherten sollen den gleichartigen Regelungen für Pensionskassen entsprechen. Abs. 1 und 3 bis 8 sind daher dem § 19 PKG nachgebildet. Abs. 2 entspricht dem § 18 erster Satz PKG“ (Erläuterungen zu RV 707, BlgNR XXII GP).

§ 94 Abs. 4 bis 6 VAG 2016 enthält keine explizite Regelung zu den Kosten. Die Bestimmung „...sowie über alle weiteren für die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag relevanten Daten zu informieren.“ in § 94 Abs. 4 (jährliche Information an Anwartschaftsberechtigte) und in Abs. 5 (jährliche Information an Leistungsberechtigte) ist aber vor dem Hintergrund des Zwecks und der Entstehungsgeschichte dieser Regelung dahingehend zu interpretieren, dass sie – entsprechend § 19 PKG – auch eine Information über die Kosten umfasst. Die Höhe der Kosten hat schließlich Relevanz auch für die „Prognose über die voraussichtliche Höhe der Versorgungsleistungen“.

Nur durch eine Information über die Kosten kann letztlich der bei der Einführung der Betrieblichen Kollektivversicherung verfolgte Zweck erfüllt werden, nämlich einen „Wettbewerb zwischen Pensionskassen und Versicherungen“ zu ermöglichen, der „Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie für den österreichischen Kapitalmarkt bringen wird“ (Erläuterungen zu RV 707, BlgNR XXII GP: „Mit der „betrieblichen Kollektivversicherung“ wird in der Zukunft im Rahmen eines in steuerrechtlicher und arbeitsrechtlicher Hinsicht neugeschaffenen „Level Playing Fields“ ein Wettbewerb zwischen Pensionskassen und Versicherungen mit unterschiedlichen Produkten entstehen, der Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie für den österreichischen Kapitalmarkt bringen wird.“).

Darüber hinaus ist aus der Anknüpfung an § 253 VAG 2016 in den Erläuterungen zu § 94 Abs. 7 VAG 2016 abzuleiten, dass der Gesetzgeber die Gewährleistung „eines einheitlichen Transparenzniveaus“ wie in den sonstigen Sparten der Lebensversicherung angestrebt hat. Es ist daher davon auszugehen, dass Informationen, die unter § 253 VAG 2016 genannt werden und auch in der Betrieblichen Kollektivversicherung relevant sind, mittels Verordnung im Sinne einer Konkretisierung der Informationen gemäß § 94 VAG 2016 verlangt werden können.

Neu im Vergleich zu den Mindeststandards ist die Darstellung der Prognose gemäß Abs. 1 Z 13. Durch Abs. 3 soll sichergestellt werden, dass der Ausweis der erworbenen Ansprüche und die Prognose der voraussichtlichen Pensionsleistungen zur Erleichterung der Lebensplanung in finanzieller Hinsicht dienen. Anstelle einer „Korridorarstellung“ (Darstellung eines möglichen Auszahlungsbetrages an Hand eines Prozentsatzes von höchstens 1%-Punkt über oder unter dem Zinsgewinnanteilsatz für die prognostizierte Pensionsleistung) werden konkrete Zinsszenarien für die Wertentwicklung vorgegeben. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 98 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 VAG 2016 zu Informationen, die den Anwartschaftsberechtigten vor Wechsel in eine Pensionskasse (und auch umgekehrt bei Wechsel in eine betriebliche Kollektivversicherung) gegeben werden müssen (siehe §§ 7 und 8 Informationspflichtenverordnung Pensionskassen – InfoV-PK). Mit den Zinsszenarien wird ein kontinuierlicher Informationsfluss – nicht nur vor einem Wechsel – sichergestellt. Ein wesentlicher Bestandteil der Prognose ist der Hinweis auf deren Unverbindlichkeit in dem Sinne, dass die prognostizierte Höhe von Pensionsleistungen Unsicherheiten unterworfen ist.

Im Interesse der Anwartschaftsberechtigten kann bei Leistungszusagen mit unbeschränkter Nachschusspflicht von den Angaben des § 2 Abs. 1 Z 14 bis 16 abgesehen werden, da diese Informationen bei dieser Art von Leistungszusage für den Anwartschaftsberechtigten nicht relevant sind. Diese Einschränkung soll somit der besseren Vergleichbarkeit und Transparenz (im Sinne von § 94 Abs. 7, 2. Halbsatz 2016) dienen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung legt den Mindestinhalt der jährlich von dem Versicherungsunternehmen an Anwartschaftsberechtigte zu übermittelnde Information fest und übernimmt im Wesentlichen die Inhalte der Mindeststandards der FMA vom 20. Juli 2005.

Neben den allgemeinen Daten soll die Regelung eine möglichst umfassende jährliche Information des Leistungsberechtigten in Bezug auf die Entwicklung der Deckungsrückstellung und jede Änderung der Pensionsleistung und die relevanten Parameter enthalten.

Durch die Angabe der zum Bilanzstichtag zugeteilten Gewinnbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Z 10) soll die von § 94 Abs. 5 VAG 2016 normierte Wertentwicklung des Deckungsstocks gewährleistet sein. Wesentlich ist dabei die Information über die tatsächliche Verwendung der erworbenen Gewinnbeteiligung, bzw. in welchem Ausmaß die zugeteilten Gewinnanteile zur Abbildung von zusätzlichen Garantieleistungen verwendet werden. Ebenso entsprechen die Angaben zur Deckungsrückstellung (§ 2 Abs. 1 Z 13) den Bestimmungen des § 94 Abs. 5 VAG 2016 zur Entwicklung der Deckungsrückstellung während des Geschäftsjahres.

Zu § 4:

Diese Bestimmung legt den Mindestinhalt der jährlich von dem Versicherungsunternehmen an Anwartschaftsberechtigte zu übermittelnden Information fest und übernimmt im Wesentlichen die Inhalte der Mindeststandards der FMA vom 20. Juli 2005.

Da die Verfügungsmöglichkeiten gemäß § 6c Abs. 5 BPG eine wesentliche Information darstellen, werden die Informationen bei Eintritt des Leistungsfalles im Interesse der Leistungsberechtigten um diesen Sachverhalt ergänzt.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung werden die anlassbezogenen Informationspflichten des Versicherungsunternehmens vor einem etwaigen Wechsel in die Pensionskasse im Leistungsfall präzisiert. Diese Bestimmung entspricht § 3 der Informationspflichtenverordnung Versicherungsunternehmen (InfoV-VU) BGBl. II Nr. 15/2013.

Dem Versicherten sind neben den relevanten Parametern des aktuellen Produktes der betrieblichen Kollektivversicherung auch die grundlegenden Unterschiede der beiden Produkte darzustellen. Abs. 2 spezifiziert deshalb die Eckpunkte, die bei der Darstellung der Unterschiede zwischen der betrieblichen Kollektivversicherung und einer Pensionskassenzusage heranzuziehen sind.

Eine Prognose der Altersversorgungsleistungen des aktuellen Produktes der betrieblichen Kollektivversicherung soll die Auswirkung des Wechsels in die Pensionskasse verdeutlichen. Abs. 3 definiert in diesem Zusammenhang die Einzelheiten der Berechnung inkl. der Annahmen, auf die sich die Prognoserechnung stützen soll.

Zu § 6:

Diese Bestimmung entspricht § 4 InfoV-VU und legt den Inhalt der anlassbezogenen Informationspflicht des Versicherungsunternehmens vor einem etwaigen Wechsel in die Pensionskasse bei aufrechterm Arbeitsverhältnis fest.

Abs. 2 spezifiziert die Eckpunkte, die für die Darstellung der Unterschiede zwischen der betrieblichen Kollektivversicherung und einer Pensionskassenzusage notwendig sind.

Eine Prognose der voraussichtlichen Altersversorgungsleistungen des aktuellen Produktes der betrieblichen Kollektivversicherung soll die Auswirkung des Wechsels in die Pensionskasse verdeutlichen. Abs. 3 definiert in diesem Zusammenhang die Einzelheiten der Berechnung inklusive der Annahmen, auf die sich die Prognoserechnung stützen soll.

Zu § 7:

Mit dieser Bestimmung wird die anlassbezogene Informationspflicht des Versicherungsunternehmens vor einem etwaigen Wechsel in die betriebliche Kollektivversicherung im Leistungsfall präzisiert. Diese Bestimmung entspricht § 1 InfoV-VU.

Für die Entscheidung zu einem Wechsel sind Informationen nötig, die dem Anwartschaftsberechtigten nur von dem jeweiligen Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden können. Durch Abs. 2 und 3 soll deshalb sichergestellt werden, dass dem Anwartschaftsberechtigten alle wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für einen Wechsel zur Verfügung stehen. Dem Wesen einer Prognose als zukunftsgerichtete Aussage entsprechend ist ein Hinweis darauf notwendig, dass die prognostizierte Höhe von Pensionsleistungen Unsicherheiten unterworfen ist.

Zu § 8:

Diese Bestimmung regelt die anlassbezogene Informationspflicht des Versicherungsunternehmens vor einem etwaigen Wechsel in die betriebliche Kollektivversicherung bei aufrehtem Arbeitsverhältnis und entspricht § 2 InfoV-VU.

Für die Entscheidung zu einem Wechsel sind Informationen nötig, die dem Anwartschaftsberechtigten nur von dem jeweiligen Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden können. Durch Abs. 2 und 3 soll deshalb sichergestellt werden, dass dem Anwartschaftsberechtigten alle wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für einen Wechsel zur Verfügung stehen.

Zu § 9:

Die FMA hat gemäß §§ 94 Abs. 7 und 98 Abs. 3 VAG 2016 eine Gliederung der Informationen vorzusehen. Mit dieser Bestimmung wird somit eine Gliederung der Informationen nach der Reihenfolge der Bestimmungen dieser Verordnung normiert. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der Informationen erleichtert werden.

Zu § 10:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Ab dem 1. Jänner 2016 sind somit Informationen bei Pensionszahlungsbeginn und vor einem Wechsel gemäß §§ 4 bis 8 zu erteilen. §§ 2 und 3 sind erstmals auf jährliche Informationen für das Berichtsjahr 2016 anzuwenden. Für die jährliche Information zum Berichtsjahr 2015 sind weiterhin die Mindeststandards der FMA vom 20. Juli 2005 maßgeblich.